







Jugend. Er will, frei von politischer Bindung, dazu beitragen, ein tapferes, pflichtbewußtes und gottesfürchtiges, dem Nächsten hilfreiches, dem Vaterlande treues Geschlecht heranzubilden. Er wahrt die Geschlossenheit der Bewegung in der Schweiz und sorgt für eine allgemeine Führung.

Leitsätze sind das Pfadfindergesetz und das Pfadfinderversprechen. Grundlegend ist das Werk von Baden-Powell, schweizerischem Volkstum angepaßt.

Art. 3*

Das **Pfadfindergesetz** lautet:

1. Des Pfadfinders Wort ist wahr.
2. Der Pfadfinder ist treu.
3. Der Pfadfinder hilft, wo er kann.
4. Der Pfadfinder ist ein guter Kamerad.
5. Der Pfadfinder ist höflich und ritterlich.
6. Der Pfadfinder schützt Tiere und Pflanzen.
7. Der Pfadfinder gehorcht willig.
8. Der Pfadfinder ist tapfer; er überwindet schlechte Laune.
9. Der Pfadfinder ist arbeitsfreudig und genügsam.
10. Der Pfadfinder hält sich rein in Gedanken, Wort und Tat.

Der Pfadfinder ist bestrebt, in allen Lebenslagen nach diesem Gesetz zu handeln.

Art. 4*

Das **Pfadfinderversprechen** lautet:

Ich verspreche auf meine Ehre nach Kräften zu sein:
Treu Gott und dem Vaterland,
Hilfreich dem Nächsten,
Gehorsam dem Pfadfindergesetz.

Art. 5*

Rechtliche Stellung.

Der Verband Thurgau des Schweiz. Pfadfinderbundes ist eine Körperschaft im Sinne der Art. 60



ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Kant.-Präsidenten.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft.

Art. 6*

Der Kantonalverband umfaßt Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder sind:

- a) Die Führer, Rover, Pfadfinder und Wölfe, welche ordnungsgemäß in eine anerkannte Einheit aufgenommen wurden und in einem Bestandesverzeichnis aufgeführt sind.
- b) Die Mitglieder des Kantonalvorstandes
- c) Die Mitglieder der Elternkommissionen
- d) Die Mitglieder der Prüfungskommission, sofern sie nicht schon unter b und c berücksichtigt sind.

Passivmitglieder sind:

- a) Die Alt-Pfadfinder, die von einer anerkannten Abteilung als solche aufgenommen und im Bestandesverzeichnis aufgeführt sind.
- b) Personen, die dem Bund, dem Kant.-Verband oder einer anerkannten Einheit jährlich oder einmalig eine finanzielle Unterstützung leisten.

Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können Personen ernannt werden, die sich für den Verband einsetzen oder der Pfadfinderbewegung besondere Dienste geleistet haben.

Art. 7

Aufnahme, Austritt und Ausschluß:

- a) Die Aufnahme der unter Art. 6 lit. a aufgeführten Aktivmitglieder, sowie der unter Art. 6, lit. a und b erwähnten Passivmitglieder in einen Lokalverband ordnet ein Reglement.



- b) Die Mitgliedschaft verliert, wer austritt oder ausgeschlossen wird.
- c) Diejenige Instanz, die eine Aufnahme beschlossen hat, ist auch befugt, die Austrittserklärung, welche schriftlich vorliegen muß, entgegen zu nehmen.
- d) Abteilungsleiter, Elternkommissionen u. Kantonal-Feldmeister sind berechtigt, den Ausschluß eines Mitgliedes ihrer Einheit zu verfügen. Vor dem Ausschluß sollen sie sich gegenseitig verständigen. Wer auf diese Weise ausgeschlossen wird, kann innert 10 Tagen seit schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses bei der nächst höheren Instanz Beschwerde einlegen.
- e)* Der Bundesfeldmeister kann vom Kant.-Verband den Ausschluß eines Mitgliedes der Einheiten oder einer ganzen Einheit verlangen. Den Betroffenen steht die Möglichkeit offen, eine solche Verfügung innert 2 Monaten seit der schriftlichen Bekanntgabe an den Bundesvorstand weiterzuziehen. Bis der Fall entschieden ist, bleibt das betroffene Mitglied oder die Einheit in der pfadfinderischen Tätigkeit eingestellt.

III. Abschnitt: Die Lokalverbände.

Art. 8

Die Lokalverbände setzen sich zusammen aus:

- a) Den aktiven Pfadfindern und Führern
- b) Der Elternkommission
- c) Den Ehren- und Passivmitgliedern des Lokalverbandes.



Art. 9*

Jede Gründung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Kantonalverbandes.

Jede Gründung einer Abteilung setzt Lebensfähigkeit voraus. In Ortschaften, wo schon eine Abteilung besteht, wird die Gründung einer zweiten Abteilung nur zugelassen, wenn für beide Lebensfähigkeit vorhanden ist. Wo in einer Ortschaft nur eine Pfadfinderabteilung besteht, sollen Angehörige aller politischen und konfessionellen Richtungen aufgenommen werden.

Art. 10

Die Führung einer Abteilung soll in den Händen eines diplomierten Feldmeisters liegen; ausnahmsweise kann ein Jung-Feldmeister diese Funktion übernehmen. Bei Neugründungen ist der Kant.-Feldmeister befugt, einem Unterführer einer benachbarten Abteilung diese Funktion zu übertragen, bis die neue Einheit einen eigenen anerkannten Führer stellt.

Art. 11

Jeder Abteilung ist eine Elternkommission zur Seite zu stellen, die sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammensetzt. Bestehen an einem Ort zwei oder mehrere Abteilungen, so kann aus dem Schoße der einzelnen Elternkommissionen ein gemeinsamer Lokalvorstand gebildet werden, der aber die Abteilungskommissionen nicht ausschließt.

Art. 12

Im Falle der Auflösung einer Lokalorganisation übernimmt der Kant.-Verband als Treuhänder das gesamte Vermögen derselben, bis zur Neugründung einer Abteilung am betreffenden Orte.



Art. 13

Die Organisation der Einheiten, ihre Arbeit und Führung ordnet ein generelles Reglement, das den Abteilungen eine freie Entwicklung gestattet. Es wird vom Kant.-Feldmeister in Verbindung mit den Führern aufgestellt und von der Delegierten-Versammlung in Kraft gesetzt.

Art. 14

Die Elternkommissionen.

Sie konstituieren und ergänzen sich selber in Verbindung mit dem Abteilungsleiter und dem Kant.-Vorstand. Dem Abteilungsleiter soll darin Sitz und Stimme eingeräumt werden. Eine Elternkommission soll so zusammengesetzt sein, daß eine politischen und konfessionellen Angelegenheiten gegenüber möglichst neutrale Haltung gewährleistet wird. Sie überwacht in unaufdringlicher Weise das Leben und die Leistungen der Aktiven. Sie unterstützt die Abteilung moralisch und finanziell und vertritt diese gegenüber Behörden und Privaten.

Sie kann die Gelder der Abteilung, die nicht von den Aktiven gemäß Art. 6, lit. a, zusammengelegt werden, verwalten. Sie verlangt vom Abteilungskassier jedes Jahr Rechenschaft über die finanziellen Verhältnisse der Abteilung und beschließt endgültig über einmalige Ausgaben der Abteilung, die den Betrag von Fr. 100.— übersteigen.

Sie ordnet außer dem Führer einen Delegierten an die kantonale Delegierten-Versammlung ab. Es steht der Elternkommission frei, für sich eigene Reglemente aufzustellen. Diese müssen vom Kant. Vorstände genehmigt sein.



Art. 15

Der Feldmeister (Abteilungsleiter) muß in der Regel 20 Jahre alt sein, der Jungfeldmeister mindestens 18 Jahre.

Der Feldmeister soll Schweizerbürger sein und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Er ist der verantwortliche Führer der Abteilung. Er verpflichtet sich, die Elternkommission über den Stand der Abteilung auf dem Laufenden zu halten, indem er dieser regelmäßig Rapporte zustellt.

IV. Abschnitt:

Die Organe des Kant.-Verbandes.

Art. 16

Die Organe des Kant.-Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Kantonalvorstand
- c) Der leitende Ausschuß
- d) Die Prüfungskommission
- e) Die Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die **Delegiertenversammlung** setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Kantonalvorstand
- b) Je einem Mitglied der Elternkommissionen
- c) Den Abteilungsleitern, welche die ersten 20 Mitglieder ihrer Einheit vertreten. Die Zahl der weiteren Delegierten einer aktiven Einheit richtet sich nach deren Bestand. Je weitere 20 Mitglieder (gemäß Art. 6, lit. a) geben das Recht auf einen Delegierten. Das gleiche gilt für Bruchteile von über 5.

Mitglieder der Prüfungskommission, die nicht als Delegierte im Sinne von Art. 17, lit. a, b und c



teilnehmen, sowie Ehren- und Passivmitglieder des Verbandes haben das Recht der Beratung.

Art. 18

Die Delegiertenversammlung wird durch den Kant.-Vorstand einberufen. Die erste Versammlung eines Kalenderjahres hat spätestens eine Woche vor der Schweiz. Delegiertenversammlung stattzufinden. — Eine ausserordentliche Delegierten-Versammlung kann durch den Kant.-Vorstand einberufen werden. — Das gleiche Recht besteht, wenn mindestens zwei Lokalorganisationen ein diesbezügliches, schriftliches Gesuch an den Kantonal-Vorstand einreichen.

Art. 19

Das **Stimmenverhältnis** ist bei Beginn der Verhandlungen zu protokollieren. — Gültige Beschlüsse bedürfen des absoluten Mehres der vertretenen Stimmen, unter Vorbehalt derjenigen Verhandlungsgegenstände, für welche ein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist. — Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 20

Obliegenheiten der Delegiertenversammlung.

- a) Sie beschließt über alle Fragen, die ihr der Kant.-Vorstand lt. Satzungen zu unterbreiten hat.
- b) Sie wählt den **Kantonal-Vorstand** für eine Amtsdauer von 3 Jahren.
- c) Sie wählt den leitenden Ausschuss (Büro) für eine Amtsdauer von drei Jahren.
- d) Sie wählt die **Prüfungskommission** auf Antrag des Kant.-Vorstandes für 3 Jahre.
- e) Sie wählt **2 Rechnungsrevisoren** für die Dauer von 3 Jahren.



- f)* Sie wählt auf je 150 Aktive gemäß Art. 6, lit. a und auf Bruchteile von über 75 einen Delegierten an die Schweiz. Delegierten-Versammlung. Es steht ihr aber frei, die Zahl der Delegierten zu reduzieren. (Siehe Bundessatzungen Art. 13)
- g) Sie genehmigt die Jahresberichte des Kant.-Präsidenten und Kant.-Feldmeisters, sowie die Jahresrechnung des Kant.-Kassiers.
- h) Sie beschließt über die Aufnahme und den Ausschluß von Abteilungen.
- i) Sie bestimmt Ort und Zeit für die Thurg. Landsgemeinde und den Führerkurs.
- k) Sie beschließt über die Änderung von Satzungen, wobei auf Artikel 39 verwiesen wird.

Art. 21*

Der Kantonal-Vorstand.

Er besteht aus 7 Mitgliedern. Der Kant.-Feldmeister, der kant. Wolfskommissär und in der Regel der Abt.-Leiter, der die Landsgemeinde durchführt, sollen eo ipso dem Kant.-Vorstand angehören. Der letztere wird durch Beschluß von Art. 20, lit. i jedes Jahr gewählt.

Der Kant.-Präsident, Kant.-Feldmeister und der Kant.-Kassier sind durch die Delegierten-Versammlung zu bestimmen; im übrigen konstituiert sich der Kant.-Vorstand selbst.

Die Zusammensetzung soll so sein, daß eine unpolitische und überkonfessionelle Arbeit geleistet wird und den verschiedenen Richtungen der Pfadfinderinteressen angemessene Vertretung gesichert ist.

Art. 22*

Dem Kant.-Vorstand liegt von Bundeswegen ob:
a) Zu überwachen, daß den Zielen des Bundes,



wie sie in Art. 1 bis 3 niedergelegt sind, nachgelebt wird.

- b) Den Kant.-Verband so zu leiten und zu beaufsichtigen und für jene allgemeine Führung zu sorgen, die für eine ersprießliche Arbeit notwendig ist.
- c) Die Diplome für Führer und Führerinnen auszustellen auf Antrag der Prüfungskommission, gemeinsam mit der Bundesleitung.
- d) Jene Rechte auszuüben, die ihm durch die Satzungen und Reglemente zugewiesen sind, sowie jene Weisungen auszuführen oder ausführen zu lassen, die ihm von zuständiger Seite zukommen.
- e) Die Finanzen d. Kant.-Verbandes zu verwalten.

Der leitende Ausschuß:

Art. 23

Er besteht aus dem Kant.-Präsidenten, dem Kant.-Feldmeister und dem Kant.-Kassier.

Er behandelt Gegenstände, die satzungsgemäß nicht vor den Kant.-Vorstand oder die Delegierten-Versammlung gehören.

Er bereitet die Traktanden vor für die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlungen.

Art. 24

Der Kantonal-Präsident vertritt mit dem Kant.-Feldmeister den Verband im Innern u. nach außen.

Er führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in den Aufgabenkreis des Kant.-Feldm. gehören.

Er nimmt Rekurse und allgemeine Beschwerden entgegen z.H. des Kant.Vorstandes oder der Delegiertenversammlung.



Art. 25*

Der Kantonal-Feldmeister (Kfm.).

Er ist der Führer aller Pfadfinder im Verband. Er muß aktiver Führer sein und die Feldmeisterprüfung abgelegt haben. Ihm direkt unterstellt sind die Abteilungsleiter, das Ausbildungswesen der Lokalverbände und ihrer Einheiten. — Er überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, wozu er Übungen besucht und Inspektionen durchführt.

Er kann inbezug auf Ordnung, Uniformierung, Ernennungen, Abzeichen, technische Fragen, Ausbildung u. a. Weisungen und Anleitungen herausgeben.

Er ist befugt, Führer mit kantonalen oder regionalen Funktionen zu ernennen und deren Rechte und Pflichten zu bestimmen. Je nach Notwendigkeit organisiert er Führerlager und führt sie durch, ruft die Führer zu Rapporten zusammen, an welchen er die in seinen Aufgabenkreis einschlägigen Fragen behandelt und die ihm notwendig scheinenden Anordnungen trifft.

Er besitzt das Ausschlußrecht lt. Art. 7, Absatz d.

Er entscheidet in Verbindung mit dem Kantonal-Präsident über die Ernennung zu allen Führerfunktionen nach dem Patrouillenchef (ausgenommen sind die Feldmeister) durch seine Unterschrift unter die Ernennungsurkunde.

Wenn der Kfm. verhindert ist, seinen Aufgaben nachzukommen, bezeichnet er vorübergehend einen andern Führer zu seinem Stellvertreter.

Er rapportiert dem Kant.-Präsident über Übungsbesuche und Inspektionen.



Die Prüfungskommission.

Art. 26

Sie besteht aus fünf Mitgliedern. Für die Zeit von Prüfungen und Kursen kann sie sich durch Zuzug von Experten und Kursleitern erweitern. Der Kommission gehören von Amtes wegen der Kant.-Präsident und der Kant.-Feldmeister an.

Art. 27

Sie organisiert periodische Ausbildungskurse für Führer und Unterführer, nimmt die Feldmeisterprüfungen ab und führt sie durch.

Art. 28

Ueber die Erteilung von Diplomen an Feldmeister siehe Art. 22, lit. c.

Die Rechnungsrevisoren.

Art. 29

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht über den Befund der Revision.

V. Abschnitt: Kantonale Anlässe.

Art. 30

Landsgemeinde: Die Verbandsabteilungen versammeln sich jedes Jahr zur kantonalen Landsgemeinde. Die Teilnahme an dieser Landsgemeinde ist für alle aktiven Mitglieder unter Art. 6, lit. a u. b obligatorisch.

Art. 31

Führerkurse: In der Regel soll jedes Jahr ein kantonaler Führerkurs durchgeführt werden.



VI. Abschnitt: Finanzielles.

Art. 32

Die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes besorgt der **Kant.-Kassier**. Er bereitet im weiteren das Budget vor, welches im Kant.-Vorstand beraten und von der Del.-Versammlung beschlossen wird. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 33

Die Aktivmitglieder unter Art. 6, lit. a sind zu folgenden Beiträgen verpflichtet:

- a) Kantonale Kopfsteuer
- b) Bundeskopfsteuer
- c) Unfallprämie

Die kantonale Kopfsteuer wird von der Delegierten Versammlung jeweils für das laufende Jahr bestimmt. Die Bundeskopfsteuer richtet sich nach den Beschlüssen der Schweiz. Delegierten-Versammlung. Die Unfallprämie ist durch den Versicherungsvertrag festgelegt.

Art. 34

Ausgabenkompetenzen: Ueber laufende Ausgaben, die nicht im Budget vorgesehen sind, kann das Büro bis zu einem Gesamtbetrag pro Jahr von Fr. 50.-, der Kant.-Vorstand bis Fr. 100.- beschliessen. Ueber größere Beträge entscheidet die Del.-Versammlung oder eine Abstimmung auf dem Zirkularwege, wobei jede Lokalorganisation über so viele Stimmen verfügt, als ihr Delegierte lt. Art. 17 zustehen.

Art. 35

Haftung: Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftung



der Mitglieder mit ihrem eigenen Vermögen ist ausgeschlossen.

VII. Abschnitt: Abzeichen.

Art. 36*

Abzeichen: Der Kant.-Verband sorgt auf Grund von Art. 24 der Schweiz. Satzungen dafür, daß seinen Mitgliedern ein ausschließliches Recht an der Bezeichnung „Pfadfinder“ und an anderen besonderen Benennungen, Abzeichen und Kennzeichen, wie sie in den Reglementen vorgesehen sind, gewahrt bleibe.

Das allgemeine Abzeichen des Bundes ist die gotische Lilie, deren Abbildung beim eidgen. Amte für geistiges Eigentum hinterlegt ist. Die nähere Umschreibung und Verwendung ordnet ein Reglement, welches ebenfalls die Abzeichen für Wölflinge und Rover bestimmt.

Art. 37

- a) Der Kant.-Verband ist dafür verantwortlich, daß mit den Abzeichen kein Mißbrauch entsteht. Ueber die Abzeichenbestellung, -Abgabe und Verwendung kann der Kant.-Feldmeister besondere Bestimmungen erlassen.
- b) Abzeichen dürfen nur an aktive Mitglieder auf Grund der entsprechenden Fähigkeitsprüfung abgegeben werden. Von Fähigkeitsprüfungen sind die höheren Funktionäre (Ofm. usw.) befreit.
- c) Wer austritt oder ausgeschlossen wird, ist verpflichtet, innert 30 Tagen nach der Austrittserklärung die Lilien- und Funktionsabzeichen jener Einheit oder Instanz zurückzuerstatten, in der die Funktion ausgeübt wurde.
- d) Besondere Abteilungsabzeichen dürfen nur mit der Einwilligung des leitenden Ausschusses getragen werden. Ein Original dieser Abzei-



den muß beim leitenden Ausschuss deponiert werden.

Art. 38

Ein kantonaler Wanderwimpel wird jeweils an der obligatorischen Landsgemeinde derjenigen Abteilung zugesprochen, die im Patrouillenlauf, mit einer gemäß dem Reglement zusammengesetzten Elitegruppe der Abteilung, die beste Punktzahl erzielt. Es steht den Abteilungen frei, weitere Gruppen in den Kampf zu senden, doch fallen deren Ergebnisse bei der Zuteilung des Wanderwimpels außer Betracht.

VIII. Abschnitt: Schlußbestimmungen.

Art. 39

Änderung der Satzungen: Die vorliegenden Satzungen können nur von der Delegiertenversammlung abgeändert werden, sofern

- a) Die Versammlung $\frac{2}{3}$ der Höchstzahl der Stimmen gemäß Art. 17 zählt
- b) Die Abänderung mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

Ist die Voraussetzung gemäß lit. a nicht erfüllt, so kann eine zweite Del.-Versammlung auf einen späteren Zeitpunkt — wenigstens 30 Tage — einberufen werden. Diese Versammlung kann alsdann die Abänderung der Satzungen beschließen, ohne an die Bestimmung von lit. a gebunden zu sein. Das qualifizierte Mehr gemäß lit. b muß aber in jedem Falle erreicht werden.

Auflösung des Verbandes:

Art. 40

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die



zu diesem Zwecke einberufen wird und an welcher zwei Drittel der Stimmen gemäß Art. 17 vertreten sind. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, so ist die Delegiertenversammlung auf einen mindestens zwei Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann alsdann endgültig verhandeln, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. Auf jeden Fall aber muß der Auflösungsbeschluß $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen auf sich vereinigen.

Die Schweiz. Delegiertenversammlung ist lt. Art. 10 der Bundes-Satzungen befugt, den Verband aufzulösen.

Art. 41

Verbleibt der Verbandskasse schlußendlich ein Ueberschuß, so ist dieser dem Kassier des Schweiz. Pfadfinderbundes als Treuhänder zu überweisen, bis zur Gründung eines neuen Verbandes.

Inkraftsetzung.

Art. 42

Die vorliegenden Satzungen wurden an der Delegiertenversammlung in Weinfelden vom 10. März 1935 angenommen und nach Genehmigung durch den Bundesvorstand am 13. Oktober 1935 sofort in Kraft gesetzt. Sie treten an die Stelle der früheren Satzungen vom 16. August 1931.

Amriswil, Februar 1936.

Der leitende Ausschuß:

Dr. J. Geißbühler, Kant.-Präsident

W. Rutishauser, Kant.-Kassier

P. Lüdi, Kant.-Feldmeister

